

Kinderbetreuungsgeld

Mag. Gabriele Hebesberger/ Mag. Manuela Lang
Stand: 2024-05



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zum Kinderbetreuungsgeld	3
Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto	4
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	6
Partnerschaftsbonus	7
Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug	8
Zuverdienstgrenze	8
Steuerrechtliche Behandlung	11
Verzicht auf Kinderbetreuungsgeld	11
Pensionsversicherung	11
Familienzeitbonus (Papamonat)	11
Überblick über beide Systeme – Eine spätere Änderung des Systems ist grundsätzlich nicht möglich!	13

Allgemeines zum Kinderbetreuungsgeld

- **Voraussetzungen:**

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil für sein Kind, wenn

1. für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,
2. der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, und
3. der maßgebliche Betrag der Einkünfte, die Zuverdienstgrenze nicht übersteigt.

- **Erwerbstätigkeit vor Geburt:** Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht erforderlich.

- **Antragstellung:** Der Antrag ist grundsätzlich nach dem Wochengeldzeitraum zu stellen. Gebührt kein Wochengeld oder keine Betriebshilfe, so ist der Antrag gleich nach der Geburt zu stellen. Eine rückwirkende Auszahlung ist maximal für 182 Tage (ca. 6 Monate) möglich.

- **Bindung:** Die Wahl des Systems (Pauschales oder Einkommensabhängiges KBG) ist bei der ersten Antragstellung zu treffen und bindet beide Elternteile. Eine Änderung ist ausnahmslos binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.

- **Krankenversicherung:** Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert.

- **Ruhen:** Das KBG ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe besteht.

- **Ende KBG durch neue Geburt:** Der Anspruch auf KBG endet jedenfalls mit der Geburt eines weiteren Kindes.
- **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen:** 10 Untersuchungen (5 während der Schwangerschaft, 5 Untersuchungen des Kindes) sind erforderlich, ansonsten reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro beziehenden Elternteil. Die Nachweise der Untersuchungen können spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes nachgereicht werden.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Die Anspruchsdauer kann bei Inanspruchnahme durch nur einen Elternteil zwischen 365 und 851 Tage frei gewählt werden. Beziehen beide Elternteile KBG, so verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis max. 1.063 Tage.

Kürzeste Variante:

- Höhe 39,33 Euro täglich.
- Bezug ein Elternteil 365 Tage (ca. 12 Monate)
- Bezug beide Elternteile 456 Tage (ca. 15 Monate)

Längste Variante:

- Höhe 16,87 Euro täglich
- Bezug ein Elternteil 851 Tage (ca. 28,4 Monate)
- Bezug beide Elternteile 1.063 Tage (ca. 35,4 Monate)

Individuelle Varianten:

Zwischen der kürzesten und der längsten Variante können Eltern völlig frei wählen. Die Höhe des täglichen KBG errechnet sich aus der Länge der Anspruchsdauer. Je länger die Anspruchsdauer, desto niedriger der Tagessatz

- Höhe zwischen 39,33 Euro und 16,87 Euro täglich

Beispiel 1:

Mutter beantragt KBG ab Ende des Wochengeldes bis das Kind 2 Jahre alt ist (bis zum 730. Tag ab Geburt).

Das KBG beträgt 19,67 Euro täglich ($39,33 \times 365 / 730$).

Beispiel 2:

Mutter beantragt KBG ab Ende des Wochengeldes bis das Kind 1 Jahre alt ist (bis zum 365. Tag ab Geburt), Vater anschließend für rd. 3 Monate (91 Tage).

Das KBG beträgt 39,33 Euro täglich ($39,33 \times 365 / 365$).

• **Änderung der Anspruchsdauer:**

Die ursprünglich festgelegte Anspruchsdauer kann einmalig geändert werden. Dazu ist ein eigener Änderungsantrag bis spätestens 91 Tage (ca. 3 Monate) vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer einzubringen. Das KBG wird neu berechnet.

- Verkürzung: Das tägliche KBG wird höher und die Differenz wird ausbezahlt.
- Verlängerung: Das tägliche KBG wird niedriger und die Differenz ist zurückzuzahlen.

• **Mehrlingsgeburten:**

Pro Mehrlingskind gebührt ein Zuschlag von 50 % des jeweiligen Tagsatzes.

• **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:**

Eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld kann von Kinderbetreuungsgebern mit pauschalem KBG mit einem Zuverdienst

von unter 7.800 Euro (bis 2022: 7.600 Euro) jährlich beantragt werden.

- Höhe: 6,06 Euro
- Dauer: 365 Tage (ca. 12 Monate) ab Antragstellung

Die Zuverdienstgrenze für den anderen Elternteil bzw. Partner im selben Haushalt beträgt max. 18.000 Euro jährlich. Werden diese Grenzen während des Bezugszeitraumes der Beihilfe nicht überschritten, kommt es zu keiner Rückforderung der Beihilfe.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Neben dem pauschalen System gibt es das einkommensabhängige KBG, bei dem sich die Höhe an den Letzteinkünften bzw. am Wochengeldanspruch orientiert.

- Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens bzw. des Wochengeldes, max. 76,60 Euro täglich)
- Bezug ein Elternteil: 365 Tage (ca. 12 Monate)
- Bezug beide Elternteile: 426 Tage (ca. 14 Monate)

Bei Vätern beträgt das KBG 80 % des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes. Beantragt der Kindesvater, der Landwirt ist, die einkommensabhängige Variante, so beträgt das KBG 53,75 Euro täglich (80 % des fiktiven tgl. Wochengeldanspruchs iHv. 67,19 Euro).

Sind die Voraussetzungen für das einkommensabhängige KBG nicht erfüllt oder ist der errechnete Betrag niedriger als 39,33 Euro täglich (ca. 1.000 Euro/Monat), so ist ein Umstieg auf das Kinderbetreuungsgeld-Konto nicht möglich. Es gebührt ein einkommensabhängiges KBG in Höhe von 39,33 Euro als Sonder-

leistung. Der Nachteil gegenüber dem pauschalen KBG liegt unter anderem in der niedrigen Zuverdienstgrenze und im Entfall des Mehrkindzuschlages.

- **Mehrlingsgeburten:**

Beim einkommensabhängigen KBG gibt es keinen Zuschlag bei Mehrlingsgeburten.

- **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:**

Die Beihilfe zum KBG ist nur beim KBG-Konto für einkommensschwache Familien vorgesehen und nicht bei Bezug des einkommensabhängigen KBG.

Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die das KBG zu annähernd gleichen Teilen beziehen, wird ein Partnerschaftsbonus eingeführt.

- **Voraussetzungen:**

- Jeder der beiden Elternteile beansprucht das KBG für mind. 124 Tage (ca. 4 Monate) und
- Die Eltern haben das KBG für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen bezogen; das heißt, wenn der eine Elternteil mindestens 40 % und der andere Elternteil max. 60 % der Tage KBG bezieht.

- **Höhe:** 500 Euro je Elternteil, zusammen 1.000 Euro
- **Antragstellung:** spätestens am 124. Tag (ca. 4 Monate) ab Ende des letzten Bezugsteils
- Sowohl bei KBG-Konto als auch bei einkommensabhängigem KBG möglich!

Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zwei Mal erfolgen, wobei ein Elternteil mindestens 61 Tage (ca. 2 Monate) beanspruchen muss.

Anlässlich eines Bezugswechsels besteht die Möglichkeit für beide Elternteile, für eine Dauer von 31 Tagen gemeinsam KBG zu beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden allerdings von der Gesamtanspruchsdauer abgezogen.

Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die jährliche Zuverdienstgrenze beträgt entweder **18.000 Euro** (bis 2022: 16.200 Euro) oder max. 60 % des Bruttoeinkommens vor der Karenz. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist ein Einkommen von max. **8.100 Euro** (bis 2023: max. 7.800 Euro) möglich. Es zählt dabei das **steuerpflichtige Erwerbseinkommen zuzüglich eines Aufschlags für die Sozialversicherung**. D.h. in die Zuverdienstgrenze werden nur das Arbeitseinkommen und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit eingerechnet, nicht jedoch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

- **Der Zuverdienst bei unselbständig Erwerbstätigen wird wie folgt ermittelt:**
 1. Ermittlung des Bruttoentgelts während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ohne Sonderzahlungen.
 2. Abzug der SV-Beiträge (Dienstnehmeranteil), steuerfreien Bezüge, Pendlerpauschale, Werbungskosten

3. Dividieren durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeldmonate
4. Erhöhung um 30 %
5. Multiplizieren mit 12

Berechnungsbeispiel:

Pauschales KBG von 6. Jänner bis 12. Juli 2023 bezogen – 5 Anspruchsmonate (Februar bis inkl. Juni). Die LST-Bemessungsgrundlage beträgt während dieses Anspruchszeitraumes jeden Monat 1.150 Euro. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit LSTBMG von 1.150 Euro.

Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum (Sonderzahlung wird nicht einbezogen) sind zusammenzurechnen:

5 Monate zu je 1.150 Euro = 5.750 Euro

Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert

$$5.750 \text{ Euro} / 5 \times 12 = 13.800 \text{ Euro}$$

Dieser Betrag wird um die Werbungskosten vermindert (zumindest 132 Euro) und um 30 % erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 17.768,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro wird nicht überschritten.

- **Der Zuverdienst bei Land- und Forstwirten:**

Maßgeblich ist das steuerliche Einkommen, welches bei Land- und Forstwirten unterschiedlich (Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Buchführung) ermittelt werden kann. Zu dem steuerlichen Ergebnis laut Einkommensteuerbescheid sind 30 % aufzuschlagen.

Berechnungsbeispiel für einen vollpauschalierten Landwirt:

Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert von 65.500 Euro

65.500 Euro x 42 %	€	27.510
Direktvermarktung		
Einnahmen	€ 10.000	
- Ausgaben 70 %	€ <u>7.000</u>	
	€ 3.000	€ 3.000
vereinnahmter Pachtzins	€ <u>500</u>	
	€	31.010

abzüglich

bezahlter Pachtzins	€ 1.000	
bezahlte Schuldzinse	€ 800	
Ausgedinge (2 Personen)	€ 1.400	
bezahlte SV-Beiträge	€ <u>18.082</u>	
	€ 21.282	- € <u>21.282</u>
Zwischensumme Einkünfte	€	9.728
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900)	€	<u>1.264,64</u>
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	€	8.463,36
+ Erhöhungsbetrag 30 % d. Einkünfte	€	2.539,00
Zuverdienst für Kinderbetreuungsgeld	€	11.002,36
		↙ ↘
	5.501,18	5.501,18

➔ Kinderbetreuungsgeld gebührt, wenn Betrieb gemeinsam bewirtschaftet wird

Beide Ehegatten je 5.501,18 Euro – die Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro bzw. die Zuverdienstgrenze von 7.800 Euro beim einkommensabhängigen KBG wird nicht überschritten.

Steuerrechtliche Behandlung

Das Kinderbetreuungsgeld ist einkommensteuerfrei.

Verzicht auf Kinderbetreuungsgeld

Es besteht die Möglichkeit für einen bestimmten Zeitraum im **Vorhinein** für mind. 1 Monat auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten. Die während der Dauer des Verzichts erzielten Einkünfte bleiben dann bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz. Bei pauschalierten Landwirten ist jedoch ein Verzicht nicht möglich. Gewerbetreibende und nicht pauschalierte Landwirte können nur mit Vorlage einer Zwischenbilanz rechtswirksam verzichten.

Pensionsversicherung

Für Zeiträume der Kindererziehung besteht für die ersten 4 Jahre ab Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Dadurch werden Beitragszeiten erworben und es erhöht sich die Gutschrift am Pensionskonto. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten beträgt 2.163,78 Euro monatlich (Wert 2024). Die Gutschrift am Pensionskonto erhält immer jener Elternteil, der das KBG bezieht. Nach Bezugsende gilt die Vermutung, dass die Mutter das Kind überwiegend betreut hat.

Familienzeitbonus (Papamonat)

Für unselbständig erwerbstätige Väter und Betriebsführer, die sich nach der Geburt intensiv und ausschließlich der Familie widmen.

- **Voraussetzungen:**
 - Familienbeihilfenbezug
 - Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dem anderen Elternteil
 - Inanspruchnahme der Familienzeit
 - Erwerbstätigkeit vor und nach dem Bezug
 - Unterbrechung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit während des Papamonats mit eidesstattlicher Erklärung und Stundenaufzeichnungen einer unbezahlten Hilfskraft oder Nachweis über den Einsatz einer bezahlten Hilfskraft

- **Höhe:**
 - 1.468,88 Euro bis 1.626,26 Euro für 28 bis 31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt 52,46 Euro tägl.

Während des Bezugs ist der Vater kranken- und pensionsversichert. Für landwirtschaftliche Betriebsführer ist ein Bezug des Familienzeitbonus nur möglich mit Unterbrechung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und eidesstattlicher Erklärung und Stundenaufzeichnungen einer unbezahlten Hilfskraft oder Nachweis über den Einsatz einer bezahlten Hilfskraft.

Möglich ist der Familienzeitbonus jedenfalls für hauptberuflich beschäftigte Angehörige.

Überblick über beide Systeme – Eine spätere Änderung des Systems ist grundsätzlich nicht möglich!

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Anspruchsdauer wenn 1 Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab Geburt des Kindes	365 Tage ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer Wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes; wobei je nach Variante zwischen 91 und 212 Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind	426 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei 61 Tage als Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind
Höhe des KBG pro Tag	39,33 bis 16,87 Euro, abhängig von der gewählten Variante	80 % vom (fiktiven) Wohngeld; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind. 39,99 Euro bis max. 76,60 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	Nein	Mind. in den letzten 182 Kalendertagen vor Geburt/Mutterschutz: tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mindestens 18.000 Euro	7.800 Euro (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	Plus 50 % des gewählten Tagesbetrages	Kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	Max. 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	Keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	91 Tage	Keine Härtefälle-Verlängerung
Gleichzeitiger Bezug möglich?	Max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	Max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus möglich?	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile

Herausgeber: LK OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz; Mag. Gabriele Hebesberger;
Mag. Manuela Lang; ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte
vorbehalten.

